

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2017 für

Brücken-Center Ansbach GmbH

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2017 ohne eigenes Verschulden für 2017 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2017 gegenüber der bei der Verprobung 2017 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2017 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2017), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2017 rückwirkend) anzupassen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	65,28 / 77,68	5,29 / 6,30	146,12 / 173,88	2,06 / 2,45

1.2 Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Messebene	Messstellenbetrieb* Inkl. Messung € / Jahr
Niederspannung	444,75 / 529,25
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z. B. GSM)	160,00 / 190,40
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	180,00 / 214,20

* - bei täglicher Auslesung,

- je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresabschlussrechnung,

- Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

Stand 02.01.2017

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

2. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

2.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00 / 29,75	5,58 / 6,64

2.2 Preise für Netznutzung für unterbrechbare Lastprofile

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	2,79 / 3,32

2.3 Preise für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/Jahr
Eintarifzähler	10,10 / 12,02
Drehstromzähler Eintarif mit Wandler	19,55 / 23,26
Drehstromzähler Doppeltarif mit Wandler	30,40 / 36,18
Schaltgerät	15,00 / 17,85

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

2.4 Preise für Abweichungen von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermenge)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minder mengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.bruecken-center.de) veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittelspannungsnetz (Leistung < 1 MW) und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet. Eine Blindstromlieferung für das Mittelspannungsnetz (Leistung > 1 MW) wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,96 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung Mittelspannung	0,92 / 1,09 Ct/kvarh
Preis für Blindstromlieferung Umspannung/Niederspannung	1,07 / 1,27 Ct/kvarh

5. Sonderleistungen

Weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage

6. Technische Vorgaben gemäß § 6 EEG

Messsystem für die Regelung gemäß § 6 Abs. 1 EEG	285,00 €/Jahr / 339,15 €/Jahr
--	--------------------------------------

7. Bestabrechnung

Sollte ein Kunde für seinen Abnahmefall in der jeweils unterlagerten Spannungsebene zu günstigeren Netzentgelten beliefert werden können, so werden ihm die günstigeren Netzentgelte in Rechnung gestellt. (Bestabrechnung).

8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 und 27 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz n.F. wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (≤ 100.000 kWh/a)	0,438
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)*	0,080
C-Anteil (> 100.000 kWh/a) *	0,060

*Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand.

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in

Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A-Anteil	0,388
B-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025

**Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

11. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	-0,028
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,038
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a) ***	0,025

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

12. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Stand 02.01.2017

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,006